Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 58

ausgegeben am 28. Februar 2014

Verordnung

vom 28. Februar 2014

über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und unter Einbezug der Beschlüsse 2014/119/GASP vom 5. März 2014 und 2015/364/GASP vom 5. März 2015 des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:

I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

- 1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.
- 2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

- 3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:
- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;
- c) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
- d) Wahrung liechtensteinischer Interessen.
- 4) Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, ein-

schliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art 3

Kontrolle und Vollzug

- 1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmebewilligungen und leitet sie erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.
- 2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 4

Meldepflichten

- 1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.
- 2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 5

Strafbestimmungen

- 1) Wer gegen Art. 1 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.
- 2) Wer gegen Art. 4 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmung

Art. 6²

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2014 um 16.00 Uhr in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 6. März 2016.
 - 2) Anhang Ziff. 4, 8, 10 und 13 gelten bis zum 6. Juni 2015.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef

Anhang³

(Art. 1 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 richten

	Name	Angaben zur Identität	Begründung
1.	Viktor Fedorovych Yanu- kovych (alias Viktor Fedorovich Yanu- kovich)	Geboren am 9.7.1950 in Yenakiieve (Donezk Oblast), ehemaliger Staats- präsident der Ukraine	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
2.	Vitalii Yuriyovych Zakharchenko (alias Vitaliy Yurievich Zakharchenko)	Geboren am 20.1.1963 in Kostiantynivka (Donezk Oblast), ehemaliger Innen- minister	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
3.	Viktor Pavlovych Pshonka	Geboren am 6.2.1954 in Serhiyivka (Donezk Oblast), ehemaliger Gene- ralstaatsanwalt der Ukraine	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
4.	Aufgehoben		
5.	Andrii Petrovych Kliuiev (alias Andriy Petro- vych Klyuyev)	Geboren am 12.8.1964 in Donezk, ehemaliger Leiter des ukrainischen Präsidial- amtes	Person ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte und in Verbindung mit dem Amtsmissbrauch durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, um sich selbst oder einer dritten Partei einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen und wodurch der Verlust von öffentlichen Mitteln oder von

			Vermögenswerten der Ukraine verursacht wird.
6.	Viktor Ivanovych Ratush- niak	Geboren am 16.10.1959, ehemaliger stellvertre- tender Innenminister	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte und wegen Bei- hilfe hierzu.
7.	Oleksandr Viktorovych Yanukovych	Geboren am 10.7.1973 in Yenakiieve (Donezk Oblast), Sohn des ehema- ligen Staatspräsidenten, Geschäftsmann	· ·
8.	Aufgehoben		
9.	Artem Viktorovych Pshonka	Geboren am 19.3.1976 in Kramatorsk (Donezk Oblast), Sohn des ehema- ligen Generalstaatsanwalts, stellvertretender Frakti- onschef der Partei der Regionen in der Wer- chowna Rada der Ukraine (ukrainisches Parlament)	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte und wegen Bei- hilfe hierzu.
10.	Aufgehoben		
11.	Mykola Yanovych Azarov (alias Nikolai Yano- vich Azarov)	Geboren am 17.12.1947 in Kaluga (Russland), Pre- mierminister der Ukraine bis Januar 2014	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
12.	Serhiy Vitaliyovych Kur- chenko	Geboren am 21.9.1985 in Kharkiv, Geschäftsmann	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
13.	Aufgehoben		
14.	Raisa Vasylivna Bohatyriova (alias	Geboren am 6.1.1953 in Bakal (Chelyabinsk	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens

	Raisa Vasilievna Bogatyreva)	Oblast, Russland), ehemalige Gesundheitsministerin	der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
15.	Serhiy Hennadiyovych Arbuzov (alias Sergei Genna- dievich Arbuzov)	Geboren am 24.3.1976 in Donezk, ehemaliger Pre- mierminister der Ukraine	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
16.	Yuriy Volodymyro- vych Ivanyush- chenko	Geboren am 21.2.1959 in Yenakiieve (Donezk Oblast), Abgeordneter der Partei der Regionen	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.
17.	Oleksandr Viktorovych Klymenko	Geboren am 16.11.1980 in Makiivka (Donezk Oblast), ehemaliger Minister für Steuern und Zölle	Person ist Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte und wegen Amtsmissbrauchs durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, um sich selbst oder einer dritten Partei einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen und wodurch ein Verlust staatlicher Gelder oder Vermögenswerte der Ukraine verursacht wird.
18.	Edward Stavytskyi (alias Eduard Ana- toliyovych Sta- vytsky)	Geboren am 4.10.1972 in Lebedyn (Sumy Oblast), ehemaliger Minister für Energie und Kohleindus- trie der Ukraine. Person ist Berichten zufolge in Israel wohnhaft. Ist jedoch nach wie vor im Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit.	Person ist Gegenstand straf- rechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Ver- mögenswerte.

- 1 Ingress abgeändert durch <u>LGBl. 2015 Nr. 74</u>.
- 2 Art. 6 abgeändert durch <u>LGBl. 2015 Nr. 74</u>.
- 3 Anhang abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 74.